|  |
| --- |
|  |
|  | Eingangsstempel/Vermerke der Behörde AZ:III 31.34.03 |  |  | **Antrag** |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  | **auf Gestattung eines vorübergehenden** |  |
|  | Stadt Bützow |  | **Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass nach**  |  |
|  | Gewerbeamt |  | **§12 Abs.1 Gaststättengesetz (GastG)** |  |
|  | Am Markt 1 |  |  |  |
|  |  |  | Hiermit wird die Gestattung einer |  |
|  | 18246 Bützow |  | [ ]  Schankwirtschaft und [ ]  Speisewirtschaft |  |
|  |  |  | beantragt. |  |
|  |
|  | **Angaben zum Antragsteller** |  |
|  | Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR mit weiteren Gesellschaftern)       | Ort und Nr. des Registereintrages      |  |
|  | Familienname, Vorname,              |  |
|  | Geburtsdatum      | Geburtsort      | StaatsangehörigkeitDeutsch [ ]  andere       |  |
|  | Anschrift (Straße, Haus-Nr.,Plz, Ort)                        |  |
|  | Telefon Nr.        | Handy Nr.       | Fax Nr.       | freiwillig: e-mail/web       |  |
|  | Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch       | gültig bis:      |  |
|  | Ist ein Strafverfahren anhängig? | [ ]  ja [ ]  nein | Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? | [ ] ja [ ] nein | Ist ein Gewerbeunter-sagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? | [ ] ja [ ]  nein |  |
|  | **Angaben zum Betrieb der gastronomischen Einrichtung** |  |
|  | Anlass (Bezeichnung der Veranstaltung z. B. Vereinsfeier, Jubiläumsfeier, Weihnachtsmarkt)      |  |
|  | Zeitraum vom      bis      | Uhrzeit: von      Uhr bis     Uhr |  |
|  | oder an folgenden Tagen von / bis      |  |
|  | Ausschank [ ]  aller, oder folgender alkoholischer Getränke       |  |
|  | Abgabe [ ]  aller, oder folgender zubereiteten Speisen       |  |
|  | [ ]  Bescheinigungen nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) liegen für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen.  |  |
|  | Tanzveranstaltungen sind vorgesehen | [ ]  ja [ ]  nein | musikalische Darbietungen sind vorgesehen | [ ]  ja [ ] nein | Verwendung von Mehrweggeschirr | [ ]  ja [ ] nein |  |
|  | **Räumliche Verhältnisse**  |  |
|  | Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. des Grundstücks, Lage, Anschrift)       |  |
|  | Lageplan und Grundrisszeichnung des Betriebes sind beigefügt[ ]  | Einverständniserklärung/Erlaubnis des Eigentümers liegt vor [ ]  | Baurechtliche Abnahme wird beantragt [ ]  |  |
|  | Größe der Räume/ |       m² | Anzahl der Sitzplätze |     | Festzelt wird errichtet | [ ]  ja [ ] nein |  |
|  |  | Anzahl Damentoiletten    |  | Anzahl Herrentoiletten    |  | Anzahl Urinale    |  |
|  | Schankanlage vorhanden | [ ]  ja [ ]  nein | Ist fließendes Wassereingerichtet? | [ ]  ja [ ]  nein | Ist eine Gläserspüleeingerichtet? | [ ]  ja [ ]  nein |  |
|  | **Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die beigefügten Hinweise zur Kenntnis genommen hat und versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht sind. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung widerrufen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.** |  |
|  | PLZ, Ort, Datum           ,      |  | Unterschrift des Antragstellers |  |
|   |
|  | **Hinweise für Antragsteller einer gaststättenrechtlichen Gestattung nach** **§ 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)** |  |
|  |  |  |
|  | Wenn aus besonderem Anlass ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe betrieben wird, kann eine gaststättenrechtliche Gestattung im vereinfachten Verfahren von der zuständigen Behörde erteilt werden. 1. **Grundsätzliche Erklärungen**
* Eine mit Gewinnerzielung erfolgende Bewirtung, bei der alkoholische Getränke verabreicht werden, ist nach § 2 Abs. 1 GastG erlaubnispflichtig.
* Werden nur alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht, ist der Betrieb erlaubnisfrei.
* Bei besonderem Anlass (z. B. Vereins-, Stadt-, Musikfest etc.) reicht eine vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG aus.
* Der Betrieb kann von der zuständigen Behörde, in der die Veranstaltung stattfindet, nach§ 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden (i. d. R. ist kein Unterrichtungsnachweis von der IHK und keine Baugenehmigung erforderlich).
* Voraussetzung ist, dass es sich um eine nur zeitlich befristete Bewirtung anlässlich einer Veranstaltung handelt.
* Ein besonderer Anlass ist dann anzunehmen, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft.
* Gewerbsmäßigkeit ist auch dann gegeben, wenn der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.
* Die zu erteilende gaststättenrechtliche Gestattung ist raumbezogen und kann daher nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden. Für jeden Stand ist jeweils ein Antrag einzureichen.
1. **Voraussetzungen**
* Voraussetzung ist, wie bei allen gewerberechtlichen Genehmigungen, die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.
* Die Zuverlässigkeit ist anhand eines Führungszeugnisses, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und der Bescheinigung in Steuersachen nachzuweisen.
* Ist die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers der Gemeinde bekannt, kann auf die Auskunft verzichtet werden.
* Die Räumlichkeiten müssen den notwendigen baulichen Anforderungen entsprechen.
1. **Frist für die Antragstellung**
* Der Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung aus besonderem Anlass ist rechtzeitig (zwei Wochen vorher) schriftlich bei der auf dem Antrag benannten Behörde zu stellen.
1. **Erforderliche Unterlagen**
* Ggf. Führungszeugnis für Behörden und Gewerbezentralregisterauszug (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
* Lageplan mit Bezeichnung des Ortes/der Fläche und Grundrisszeichnung des Betriebes/Standes.
1. **Kosten**
* Für die Gestattung nach § 12 GastG ist ein Gebühr von 31,00 € für den ersten Tag und für jeden weiteren Tag 15,50 €, jedoch nicht mehr als 256,00 € vorgesehen (vergl. Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes - Gewerbekostenverordnung GewKostVO M-V, Anlage zu § 1, Tarifstelle 209.1,209.2).
* Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug Kosten nach der Justizverwaltungskostenordnung je 13,00 €.
 |  |